



# ZENTRALSTATUTEN

## 1 BEGRIFF, ZWECK, SITZ, ORGANISATION, MITGLIEDSCHAFT, ORGANE

### 1.1 Begriff

Unter dem Namen

Schweizerischer Fourrierverband (SFV)  
Association Suisse des Fourriers (ASF)  
Associazione Svizzera dei Furieri (ASF)  
Assoziaziun da Furiers Svizzers (AFS)

nachfolgend SFV genannt, besteht seit dem 13.11.1913 und auf unbestimmte Dauer ein konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art 60 ff ZGB.

### 1.2 Zweck

Der SFV verfolgt den Zweck, für die militärische und geistige Landesverteidigung im Sinne der Bundesverfassung zu arbeiten, die ausserdienstliche Weiterbildung der Mitglieder zu fördern und die militärische Gesinnung und Kameradschaft zu pflegen. Der SFV kann sich im Rahmen des Zwecks politisch engagieren, im Übrigen ist der SFV politisch neutral.

### 1.3 Sitz

Der Sitz des SFV befindet sich am Domizil des jeweiligen Zentralpräsidenten (ZP).

### 1.4 Organisation

#### 1.4.1 Der SFV setzt sich aus

- Sektionen des SFV
  - Verbänden im Bereich der militärischen Logistik
  - Sektionen von Verbänden im Bereich der militärischen Logistik
- zusammen. Diese bilden die Basis der Verbandstätigkeit.

Sobald sämtliche Sektionen eines Verbandes im Bereich der militärischen Logistik dem SFV beigetreten sind, gilt der Verband und nicht mehr die einzelnen Sektionen als dem SFV zugehörig.

1.4.2 Der Zentralvorstand (ZV) hat ein aktuelles Verzeichnis der beigetretenen Verbände und Sektionen zu führen.

1.4.3 Verbände und Sektionen, die dem SFV beizutreten wünschen, haben dem Zentralvorstand (ZV) ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Daraus hat auch das geografische Einzugsgebiet des Verbandes und der Sektionen hervorzugehen.

Das geografische Gebiet der Verbände und Sektionen darf ohne deren schriftliche Zustimmung nicht beschränkt werden.

1.4.4 Die Verbände und Sektionen können Untergruppen bilden. Sofern sie ausserhalb des eigentlichen geografischen Gebietes des Verbandes oder der Sektion liegen, ist die Zustimmung des tangierten Verbandes oder der tangierten Sektion nötig. Entsprechende Gesuche sind über den ZV zu richten. Die Untergruppen sind administrativ dem Verband oder den Sektionen unterstellt.

## 1.5 **Mitgliedschaft**

1.5.1 Die Mitgliedschaft des SFV erwerben Personen, die Mitglieder (gradunabhängig) eines der in Ziffer 1.4.1. vorn umschriebenen Verbände oder Sektionen sind, oder die zum Ehrenmitglied des SFV ernannt wurden. Den Verbänden und Sektionen steht es frei, beliebige Mitgliederkategorien zu schaffen.

1.5.2 Ehrenmitglieder:  
Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des ZV Personen zu Ehrenmitgliedern des SFV ernennen, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben.

## 1.6 **Organe**

1.6.1 Delegiertenversammlung (DV)

1.6.2 Zentralvorstand (ZV)

1.6.3 Zeitungskommission „Armee-Logistik“ (ZK „Armee-Logistik“)

1.6.4 Präsidentenkonferenz (PK)

1.6.5 Technische Leiter-Konferenz (TLK)

1.6.6 Revisionsverband bzw. -sektion

## 2 **DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

### 2.1 **DV**

2.1.1 Die DV ist das oberste Organ des SFV. Sie findet ordentlicherweise jährlich im zweiten Quartal statt und wird durch den ZV unter Angabe der Traktanden einberufen.

- 2.1.2 Wenn der ZV es für nötig erachtet oder wenn zwei Verbände und/oder zwei Sektionen (gemäss Ziffer 1.4.1) ein begründetes schriftliches Gesuch einreichen, ist eine ausserordentliche DV einzuberufen. Wenn zwei Verbände und/oder Sektionen dies verlangen, ist zur DV innert zweier Monate nach Eingang des Begehrens einzuladen.
- 2.1.3 Traktandenliste und Anträge sind den Verbänden und Sektionen (gemäss Ziffer 1.4.1) vier Wochen vorher zuzustellen.
- 2.1.4 In Zeiten gestörter politischer Verhältnisse gilt Notrecht. Die Organe des Verbandes führen die Geschäfte weiter, bis Neuwahlen an einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV vorgenommen werden können.
- 2.2 Befugnisse und Geschäfte der DV**
- 2.2.1 Wahl der Stimmenzähler
- 2.2.2 Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- 2.2.3 Abnahme der Jahresberichte des ZV und der ZK „Armee-Logistik“
- 2.2.4 Abnahme der Rechnungen des SFV und der ZK "Armee-Logistik" sowie der Revisorenberichte
- 2.2.5 Wahl der Verbandsleitung  
ZV  
Präsident, Vizepräsident und Sekretär der ZK „Armee-Logistik“
- Die Präsidenten und der Zentraltechnische Leiter (ZTL) müssen einzeln gewählt werden.
- 2.2.6 Wahl  
des DV-Verbandes oder der DV-Sektion  
des Revisionsverbandes oder der Revisionssektion
- 2.2.7 Behandlung der Anträge der Verbandsleitung sowie der Verbände und Sektionen
- 2.2.8 Beschlussfassung über die Durchführung gesamtschweizerischer oder auslandübergreifender Anlässe
- 2.2.9 Festsetzung des Jahresbeitrages der Verbände und Sektionen an die Zentralkasse
- 2.2.10 Genehmigung der Voranschläge der Zentralkasse und des Verbandsorgans „Armee-Logistik“
- 2.2.11 Aufnahme und Ausschluss von Verbänden und Sektionen
- 2.2.12 Statutenänderungen
- 2.2.13 Ehrungen

## 2.3 **Delegierte**

Die Verbände und Sektionen ernennen die Delegierten. Massgebend für die Zahl ist der Mitgliederbestand am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres. Auf fünfundzwanzig Mitglieder oder auf einen Bruchteil von fünfundzwanzig der vorerwähnten Mitglieder entfällt ein Delegierter, mindestens aber vier pro Verband oder Sektion.

## 2.4 **Stimmrecht**

Es zählen die Stimmen der anwesenden Delegierten und Ehrenmitglieder des SFV. Bei Abstimmungen, die in der Regel offen, auf Verlangen von einem Fünftel der Stimmberechtigten oder auf Antrag des ZV geheim durchgeführt werden können, sind zu unterscheiden:

2.4.1 **Qualifiziertes Mehr:**  
Dreiviertel der Stimmberechtigten bzw. der abgegebenen gültigen Stimmen plus eine für Statutenänderungen, Reglemente, Aufnahmen und Ausschlüsse von Sektionen, Auflösung des Verbandes.

2.4.2 **Absolutes Mehr:**  
Die Hälfte der Stimmberechtigten bzw. der abgegebenen gültigen Stimmen plus eine für Wahlen im ersten Wahlgang.

2.4.3 **Einfaches Mehr:**  
Die Mehrheit der Stimmberechtigten bzw. der abgegebenen gültigen Stimmen für Wahlen im zweiten Wahlgang und für alle übrigen Geschäfte.

Bei Stimmgleichheit fällt der Zentralpräsident (ZP) den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen, bei denen das Los entscheidet.

Die von der DV gewählten Mitglieder der Verbandsleitung haben nur beratende Stimme.

## 2.5 **Anträge**

Anträge sind zwei Monate vor der DV dem ZP schriftlich und begründet einzureichen.

## 2.6 **Leitung**

Der ZP leitet die DV. Bei Verhinderung tritt der Vizepräsident des ZV an seine Stelle. In besonderen Fällen kann die DV einen Tagespräsidenten bestimmen.

## 2.7 **Protokoll**

Die Verbände und Sektionen erhalten innert vier Wochen nach der DV das Protokoll. Einsprachen sind innert zweier Monate nach der DV an den ZP zu richten. Dieser muss den Einspruch an der nächsten DV vorlegen, sofern die Differenz nicht beigelegt werden konnte.

## 2.8 **DV Organisation**

Der/die mit der Durchführung betraute Verband oder Sektion besorgt die Organisation im Einvernehmen mit dem ZV.

Von der PK zu erlassende Richtlinien ordnen die Einzelheiten.

## 2.9 **Gesamtschweizerische und/oder auslandübergreifende Anlässe**

Sollte die DV einen gesamtschweizerischen und/oder auslandübergreifenden Anlass beschliessen, ist der ZV für die Organisation verantwortlich. Er kann die Durchführung des Anlasses an die Verbände und Sektionen übertragen.

## 3 **VERBANDSLEITUNG**

### 3.1 **Zentralvorstand (ZV)**

Der ZV besteht aus mindestens 5 bis höchstens 15 Mitgliedern aus den Reihen der Verbände und Sektionen. Es haben die Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch darin vertreten zu sein.

Es dürfen nicht mehr als 4 Mitglieder des gleichen Verbandes oder der gleichen Sektion im ZV sein. Wechselt ein ZV Mitglied den Verband oder die Sektion, so hat er, wenn es damit zu einer Übervertretung eines Verbandes oder Sektion kommen sollte, seine Mitgliedschaft im ZV auf die nächste DV hin zur Verfügung zustellen.

Folgende Chargen sind zwingend zu besetzen:

Zentralpräsident  
Zentralvizepräsident  
Zentralsekretär  
Zentralkassier  
Zentralfährnich  
Zentraltechnischer Leiter

Bei Stimmengleichheit hat der ZP den Stichentscheid.

Das Bekleiden von Doppelfunktionen ist zulässig, ausgenommen durch den ZP.

Ausser dem ZP und dem ZTL, welche von der DV zu ernennen sind, konstituiert sich der ZV selbst. Die Ernennung von Beisitzern oder anderen Funktionsträgern ist möglich.

Kraft seines Amtes ist der Präsident der ZK "Armee-Logistik" Mitglied des ZV. Sollte er an der ZV-Sitzung nicht teilnehmen können, kann er sich durch den Vizepräsidenten der ZK "Armee-Logistik" vertreten lassen. Im Übrigen ist das ZV-Mandat vertretungsfeindlich.

3.1.1 **Amtsauer:**  
Die Mitglieder des ZV werden jeweils für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3.1.2 **Rechte und Pflichten:**  
Der ZV vertritt den SFV nach aussen. Er ist oberstes Vollzugs- und Verwaltungsorgan des SFV und als solches für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugeordnet sind. Er ist insbesondere für alle fachtechnischen Belange zuständig und erlässt bei gesamtschweizerischen oder auslandübergreifenden Anlässen ein Rahmenprogramm. Er hat die Verbände und Sektionen zu orientieren und der DV über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Von der PK zu erlassende Richtlinien ordnen die Einzelheiten.

3.1.3 **Leitung des ZV:**  
Die Leitung des ZV obliegt dem ZP, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten des ZV. Sie zeichnen kollektiv zu Zweien je mit einem der übrigen ZV-Mitglieder.

### 3.2 **Zeitungskommission „Armee-Logistik“ (ZK „Armee-Logistik“)**

Die ZK „Armee-Logistik“ besteht aus:

Präsident	)	
Vizepräsident	)	diese bilden den geschäftsführenden
Sekretär	)	Ausschuss
ZP	)	

je ein Delegierter der angeschlossenen Verbände und der Sektionen und höchstens je drei Delegierte von militärischen Verbänden, für die das Verbandsorgan „Armee-Logistik“ obligatorisch ist.

3.2.1 **Amtsauer:**  
Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses werden jeweils auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3.2.2 **Rechte und Pflichten:**  
Die ZK „Armee-Logistik“ ernennt die Redaktion des Verbandsorgans und entscheidet bezüglich des Fachorgans über die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Sektionen der Logistik. Sie hat die Mittel für die Herausgabe des Verbandsorgans zu beschaffen und den Abonnementspreis festzusetzen. Der geschäftsführende Ausschuss berichtet dem ZV laufend über seine Geschäfte und Beschlüsse.

Die ZK „Armee-Logistik“ legt der DV Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

Ein von der DV zu erlassendes Reglement ordnet die Einzelheiten.

3.2.3 **Leitung der ZK „Armee-Logistik“:**  
Die Leitung der ZK „Armee-Logistik“ obliegt dem Präsidenten ZK „Armee-Logistik“, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten ZK „Armee-Logistik“. Sie

zeichnen kollektiv zu Zweien je mit einem der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses.

## 4 VERBÄNDE UND SEKTIONEN

### 4.1 Aufgaben

Den beigetretenen Verbänden und Sektionen obliegen folgende Aufgaben:

4.1.1 Vollzug der Beschlüsse der DV, des ZV und der ZK „Armee-Logistik“

4.1.2 Durchführung von Veranstaltungen

4.1.3 Berichterstattung an die Verbandsleitung

4.1.4 Meldung militärversicherter Veranstaltungen an den ZV

### 4.2 Organisation

Jeder Verband und jede Sektion hat eigene Statuten aufzustellen, die den Zentralstatuten nicht zuwiderlaufen dürfen. Sie sind vom ZV zu genehmigen.

Jeder Verband und jede Sektion hat einen Vorstand zu wählen. Mindestens ein Mitglied hat für die fachtechnischen Belange verantwortlich zu sein und den Verband bzw. die Sektion bei durch den ZV organisierten fachspezifischen Konferenzen zu vertreten. Ein Mitglied ist als Zeitungsdelegierter zu wählen, welcher die Sektion bei der ZK „Armee-Logistik“ vertritt.

### 4.3 Mitglieder

Die Verbände und Sektionen befinden selbst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art 1.5 der Zentralstatuten sowie über Ehrungen innerhalb der Sektion. Sie verpflichten sich jedoch zur Freizügigkeit bei Übertritten von Mitgliedern zu und von anderen Verbänden und Sektionen.

### 4.4 Haftpflicht und Schutz der Mitglieder

Die Mitglieder sind gemäss Art 9.5 versichert. Die Verbänden und Sektionen haben die nötigen Vorkehren für den Schutz der Mitglieder zu treffen:

4.4.1 durch rechtzeitige Meldung von militärversicherten Veranstaltungen gemäss den jeweils gültigen Weisungen

4.4.2 durch Ausschluss von unnötigen Risiken

4.4.3 bei Eintreten eines Versicherungsfalles durch eine lückenlose Beweisaufnahme und Meldung an die dafür zuständige Stelle.

#### 4.5 **Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder des SFV sind ausschliesslich dem angeschlossenen Verband oder der angeschlossenen Sektion gegenüber beitragspflichtig. Beim Wechsel in einen anderen angeschlossenen Verband oder einer anderen angeschlossenen Sektion sind die Mitglieder bis Jahresende beim alten Verband oder der alten Sektion beitragspflichtig.

#### 4.6 **Verbands- und Sektionsaustritt**

Unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist ist ein Austritt auf Jahresende möglich. Die Austrittsmeldung hat schriftlich und begründet an den ZV zu erfolgen. Austretende Verbände und Sektionen verlieren alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen und dürfen sich nicht mehr als zum SFV zugehörig nennen.

#### 4.7 **Verbands- und Sektionsausschluss**

Darüber entscheidet die DV mit qualifiziertem Mehr.

#### 4.8 **Verbands- und Sektionsauflösung**

Beschliesst ein angeschlossener Verband oder eine angeschlossene Sektion ihre Auflösung, so hat sie das Verbands- oder Sektionsvermögen dem ZV zu übergeben. Wird innert zehn Jahren im gleichen Gebiet ein neuer Verband oder eine neue Sektion mit grundsätzlich gleicher Zweckausrichtung gegründet, hat dieser oder diese Anspruch auf das Verbands- oder Sektionsvermögen. Der Anspruch besteht auch dann, wenn anstelle eines Verbandes eine Sektion oder anstelle einer Sektion ein Verband gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die DV auf Vorschlag des ZV endgültig über die Verwendung im Rahmen des Verbandszweckes.

### 5 **KONFERENZEN MIT DEN VERBÄNDEN UND SEKTIONEN**

#### 5.1 **Präsidenten-Konferenz (PK)**

Die PK ist jährlich mindestens zweimal oder wenn dies zwei Verbände oder Sektionen verlangen durch den ZV einzuberufen. Sie dient der Beratung der laufenden Geschäfte und der Vorberatung von Anträgen an die DV.

Sie beschliesst ferner mit qualifiziertem Mehr über die in ihre Zuständigkeit fallenden Richtlinien.

Rechte und Pflichten der PK werden durch ein Reglement geordnet, das von der DV zu genehmigen ist.

##### 5.1.1 Teilnehmer PK:

Die Verbände oder Sektionen werden grundsätzlich durch ihren Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten. Jeder Verband oder jede Sektion hat eine Stimme. Die PK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbände oder Sektionen vertreten sind.



Die Mitglieder des ZV nehmen mit beratender Stimme teil.

#### 5.1.2 Anträge und Traktandenliste:

Der ZV setzt die Traktanden fest. Die Verbände und Sektionen können bis zwei Monate vor der PK Anträge einreichen, die vom ZV auf die Traktandenliste zu setzen sind.

Die Einladung mit Traktandenliste ist vier Wochen vorher an die Verbände und Sektionen zu richten.

#### 5.1.3 Leitung PK:

Der ZP leitet die PK. Bei Verhinderung tritt der Vizepräsident des ZV an seine Stelle. In besonderen Fällen kann die PK mit einfachem Mehr einen Tagespräsidenten bestimmen.

### 5.2 Technische Leiter Konferenz (TLK)

Die TLK ist jährlich mindestens ein Mal oder wenn dies zwei Verbände oder Sektionen verlangen durch den ZV einzuberufen. Sie dient der Beratung der laufenden Geschäfte im Fachtechnischen Bereich.

Rechte und Pflichten der TLK werden durch ein Reglement geordnet, das von der DV zu genehmigen ist.

Sie beschliesst ferner mit qualifiziertem Mehr über die in ihre Zuständigkeit fallenden Richtlinien.

#### 5.2.1 Teilnehmer TLK:

Die Verbände und Sektionen werden grundsätzlich durch ein Mitglied der Technischen Leitung vertreten. Jeder Verband und jede Sektion hat eine Stimme. Die TLK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbände und Sektionen vertreten sind.

Die Mitglieder des ZV nehmen mit beratender Stimme teil.

#### 5.2.2 Anträge und Traktandenliste:

Der ZV setzt die Traktanden fest. Die Verbände und Sektionen können bis zwei Monate vor der TLK Anträge einreichen, die vom ZV auf die Traktandenliste zu setzen sind.

Die Einladung mit Traktandenliste ist vier Wochen vorher an die Verbände und Sektionen zu richten.

#### 5.2.3 Leitung TLK:

Der ZTL leitet die TLK. Bei Verhinderung tritt ein anderes Mitglied des ZV an seine Stelle. In besonderen Fällen kann die TLK mit einfachem Mehr einen Tagespräsidenten bestimmen.

## 6 PUBLIKATIONSORGANE

### 6.1 „Armee-Logistik“ ist das offizielle Publikationsorgan des SFV.

6.2 Die ZK „Armee-Logistik“ verlegt das Verbandsorgan.

6.3 **Finanzierung**

Die angeschlossenen Verbände und Sektionen beteiligen sich an der Finanzierung des Verbandsorgans.

Für besondere Fälle besteht eine Stiftung „Zeitungsfonds Armee-Logistik“. Das Stiftungsstatut ordnet die Einzelheiten. Änderungen bedürfen der Zustimmung der PK.

6.4 **Abonnement**

Die Mitglieder der angeschlossenen Verbände und Sektionen erhalten das Verbandsorgan „Armee-Logistik“. Der Abonnementspreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

6.5 **Verantwortung**

Die ZK „Armee-Logistik“ ist ausschliesslich verantwortlich und regelt die Befugnisse der Zeitungsorgane.

7 **DV-VERBAND / DV-SEKTION**

7.1 **Begriff**

Die/die von der DV gewählte Verband oder Sektion ist verpflichtet, die Tagung im Einvernehmen mit dem ZV zu organisieren.

Von der PK und TLK zu erlassende Richtlinien ordnen die Einzelheiten,

7.2 **Auftrag**

Der DV-Verband oder die DV-Sektion ist verantwortlich für den Ablauf des Tagungsprogramms; sie hat dieses drei Monate vor der DV dem ZV einzureichen.

7.3 **Finanzierung**

Die DV ist selbsttragend zu organisieren. Allfällige Defizite sind vom DV-Verband oder der DV-Sektion zu tragen.

8 **REVISIONSVERBAND / REVISIONS-SEKTION**

8.1 **Begriff**

Der/die von der DV gewählte Revisionsverband oder Revisions-Sektion ist für die materielle und formelle Prüfung der Abrechnungen der Zentralkasse und die Zeitungsrechnung inkl. „Zeitungsfonds Armee-Logistik“ zuständig.

Von der PK zu erlassende Richtlinien ordnen die Einzelheiten.

## 8.2 **Revisoren**

Der Revisionsverband oder die Revisions-Sektion ernennt für diese Prüfung mindestens zwei Mitglieder aus ihren Reihen, die über die nötigen fachlichen Kenntnisse verfügen.

## 8.3 **Rechnungsabnahme**

Die Verbandsleitung hat alle verlangten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und über Geschäftsvorfälle ergänzende Auskunft zu erteilen.

## 8.4 **Bericht und Antrag**

Die Revisoren erstellen zuhanden der zuständigen Gremien schriftliche Berichte und stellen Antrag.

## 8.5 **Entlastung**

Mit der Abnahme der Abrechnungen durch die zuständigen Organe werden die Verbandsleitung, allfällige weitere Verantwortliche sowie der Revisionsverband oder die Revisions-Sektion entlastet.

## 8.6 **Haftung**

Die Verbandsleitung und der Revisions-Verband oder die Revisions-Sektion haften wie im OR Art 754 umschrieben.

## 9 **FINANZEN**

### 9.1 **Haftung des SFV**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Die Mithaftung von Vermögen der Verbände und Sektionen ist ausgeschlossen, vorbehältlich Art 8.6.

### 9.2 **Einnahmen**

Die Einnahmen sind pro Kalenderjahr abzugrenzen. Sie bestehen aus:

9.2.1 Verbands- und Sektionsbeiträgen

9.2.2 Bundesbeiträgen

9.2.3 Zuwendungen

### 9.3 **Verbands- und Sektionsbeiträge**

Die von den Verbänden und Sektionen zu entrichtenden Beiträge werden von der DV verbindlich festgelegt. Ehrenmitglieder des SFV sind beitragsfrei.

## 9.4 **Ausgaben**

Die Zentralkasse bestreitet:

9.4.1 Auslagen der Verbandsleitung

9.4.2 Versicherungsprämien

9.4.3 Beiträge an die Verbände und Sektionen

9.4.4 Zweckbestimmte Beiträge für gesamtschweizerische oder auslandübergreifende Anlässe und Sondernummern der Verbandsorgane

## 9.5 **Versicherungen**

Der ZV versichert die Verbände und Sektionen und alle ihre Mitglieder gegen die Haftpflicht bei Veranstaltungen und Übungen (inkl. Schiessanlässen).

## 10 **SCHLUSS- & ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### 10.1 **Reglemente**

Nachstehende Reglemente sind durch die DV mit qualifiziertem Mehr zu verabschieden:

10.1.1 Reglement PK

10.1.2 Reglement TLK

10.1.3 Reglement ZK „Armee-Logistik“

### 10.2 **Richtlinien**

Nachstehende Richtlinien sind durch die zuständigen Organe mit qualifiziertem Mehr zu verabschieden:

10.2.1 Richtlinien ZV zuständig PK

10.2.2 Richtlinien Revisions-Verband oder -Sektion zuständig PK

10.2.3 Richtlinien DV-Verband oder -Sektion zuständig PK und TLK

Diese Richtlinien sind laufend den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen und von den zuständigen Organen zu genehmigen.

### 10.3 **Stiftungsstatut „Zeitungsfonds Armee-Logistik“**

Zuständig ist die PK mit qualifiziertem Mehr.

### 10.4 **Statutenänderungen**

Dafür ist die DV mit qualifiziertem Mehr zuständig.

## 10.5 **Auflösung des SFV**

Ein entsprechender Antrag an die DV ist bis Ende Kalenderjahr dem ZV einzureichen. Der ZV hat hierüber die Verbände und Sektionen unverzüglich zu unterrichten.

Die Auflösung erfordert:

10.5.1 das qualifizierte Mehr der DV

10.5.2 die absolute Mehrheit der Verbände und Sektionen. Die Abstimmung darüber in den Verbänden und Sektionen hat innert zweier Monate nach dem DV-Beschluss zu erfolgen.

10.5.3 Allfällig bei der Auflösung vorhandenes Verbandsvermögen ist dem VBS, Logistikbasis der Armee, Truppenrechnungswesen zur Aufbewahrung zu übergeben. Gründet sich innerhalb von zehn Jahren kein neuer Verband mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, so fällt das Vermögen der Schweizerischen Winkelriedstiftung zu.

## 10.6 **Abfassungssprache**

Die Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Die deutschsprachige Version ist verbindlich. Die Reglemente und Richtlinien beschränken sich in der Regel auf Deutsch und Französisch.

## 10.7 **Inkraftsetzung**

Diese Statuten ersetzen jene vom 31. Mai 2008 und treten am 30. Mai 2015 in Kraft.

## 10.8 **Verbands- oder Sektions-Statuten**

Diesen Statuten zuwiderlaufende Verbands- und Sektionsstatuten sind innerhalb von zwei Jahren aufzuheben bzw. in Übereinstimmung zu bringen und dem ZV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beschlossen und genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 30. Mai 2015 in Einsiedeln.

Der Zentralpräsident:

Four Eric Riedwyl

Der Zentralsekretär:

Four Stephan Bär

## VERZEICHNIS DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Erläuterung
AFS	Assoziaziun da Furiers Svizzers
Art	Artikel
ASF	Association Suisse des Fourriers Associazione Svizzera dei Furieri
bzw.	beziehungsweise
DV	Delegiertenversammlung
ff	und folgende
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PK	Präsidenten-Konferenz
SFV	Schweizerischer Fourrierverband
TLK	Technische Leiter-Konferenz
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZK	Zeitungskommission
ZP	Zentralpräsident
ZTL	Zentraltechnischer Leiter
ZV	Zentralvorstand